



Stellungnahme Prof. Olaf Däuper

Honorarprofessor an der Universität Kassel
Becker Büttner Held Rechtsanwälte Steuerberater
Unternehmensberater PartGmbH

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des
Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets**
BT-Drucksache 21/5440

Siehe Anlage



STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

BT-Drucksache [21/5440](#)

Erstellt durch:

Prof. Dr. Olaf Däuper

Rechtsanwalt

Partner · Honorarprofessor an der Universität Kassel

Tel +49(0)30 611 28 40-15

Olaf.Daeuper@bbh-online.de

Becker Büttner Held

Rechtsanwälte · Steuerberater · Unternehmensberater | PartGmbH

Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin

www.die-bbh-gruppe.de · www.bbh-blog.de

Die BBH-Gruppe ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R000790 registriert und unterliegt dem gesetzlichen [Verhaltenskodex](#) des LobbyRG.



INHALT

TEIL 1	ZUSAMMENFASSUNG	3
TEIL 2	HINTERGRUND DER UND ANFORDERUNGEN AN DIE GASNETZTRANSFORMATION.....	6
TEIL 3	ZENTRALES STEUERUNGSMITTEL DER GASNETZTRANSFORMATION: DER VERTEILERNETZENTWICKLUNGSPLAN (VNEP)	7
A.	GRUNDSÄTZLICHE EINORDNUNG	7
I.	<i>Aus rechtlicher und praktischer Sicht</i>	7
II.	<i>Aus Sicht der politischen Kommunikation.....</i>	8
B.	WESENTLICHE REGELUNGEN IM EINZELNEN	9
I.	<i>Verteilernetzentwicklungspläne für Gas und Wasserstoff; Anwendungsbereich (§ 16b EnWG-E)</i>	9
II.	<i>Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen für Gas und Wasserstoff (§ 16e EnWG-E).....</i>	10
III.	<i>Anschlussstrennung im Gasbereich (§ 17l EnWG-E) und Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Gasleitungen und Einrichtungen auf Grundstücken sowie öffentlichen Verkehrswegen (§ 48b EnWG-E)</i>	11
TEIL 4	EINZELNE ANPASSUNGSERWÄGUNGEN	13
A.	FEHLENDE REGELUNGEN ZU BIOMETHAN	13
I.	<i>Zentrale Rolle von Biomethan in politischen Vorhaben</i>	13
II.	<i>Unklare Rechtslage zum Netzanschluss.....</i>	14
III.	<i>Lösungsvorschläge.....</i>	15
B.	NICHT SACHGERECHTE KOPPLUNG AN DIE KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG	17
C.	ANERKENNUNG VON PLANUNGSKOSTEN FÜR DIE ERSTELLUNG UND BESTÄTIGUNG VON VERTEILERNETZENTWICKLUNGSPLÄNEN	18
D.	BEIBEHALTUNG DES PRINZIPS DER VERANLASSUNGSGERECHTIGKEIT.....	19
E.	ANREIZSETZUNG FÜR WASSERSTOFFVERTEILERNETZE.....	20



TEIL 1 ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende EnWG-Novelle (BT-Drs. 21/5440) ist von größter Bedeutung für die Wärmewende und den Wasserstoff-Hochlauf in der Fläche. Ihrer zentralen Bedeutung für den Fortgang und Erfolg der Wärmewende wird der gegenwärtige EnWG-Entwurf mit dem vorgesehenen neuen Planungs- und Steuerungsinstrument der Verteilernetzentwicklungsplanung (§§ 16b ff. EnWG-E) in Planungsverantwortung der Verteilernetzbetreiber (bzw. dahinterstehender Stadtwerke) im Ergebnis insgesamt gerecht.

Da alle Gasverteilernetzbetreiber ohne de minimis Regelung zur Erstellung verpflichtet sind, wenn sie eine Umwidmung ihres Erdgasverteilernetzes in ein Wasserstoffverteilernetz oder eine Stilllegung erwarten, schafft er zunächst Planungssicherheit. Weil die Verteilernetzentwicklungsplanung sodann bei der zuständigen Behörde in einem rechtsförmlichen Verwaltungsverfahren zu beantragen und sich von ihr bestätigen, das heißt behördlicherseits genehmigen zu lassen ist, wird darüber hinaus Rechts- und Investitionssicherheit geschaffen.

Zugleich berücksichtigt der Gesetzesentwurf Anforderungen der Wärmewende, die sequentiell in Teilgebieten, je nach lokalen Gegebenheiten über alle Transformationspfade (d.h. Umwidmung zu Wasserstoffverteilernetzen bzw. Stilllegung bzw. Fortbetrieb mit grünem Methan) differenziert erfolgen wird, indem Raum für erforderliche Flexibilitäten gelassen wird, bspw. hinsichtlich des Transformationspfades, des Zeitpunkts der Planungsverpflichtung oder der Gasnetzanschlusstrennung sowie hinsichtlich der jeweils aktuell zu beplanenden (Teil-)Gebiete.

Damit sich die Wärmewende zielgerichtet und effizient entwickelt, müssen die Verteilernetzbetreiber im Anschluss an die Zielnetzplanung möglichst unterschiedliche, zudem flexibel einsetzbare Instrumente zur Realisierung der Transformation ihrer Gasnetze an die Hand bekommen. Das ist im EnWG-Entwurf aktuell vorgesehen, indem die behördliche Bestätigung ihrer Verteilernetzplanung ihnen zwei große Vorteile bringt:

- Verteilernetzbetreiber erhalten (regelmäßig) 10 Jahre nach Beantragung des Verteilernetzentwicklungsplans erweiterte Möglichkeiten zur einseitigen Trennung bestehender Netzanschlüsse und
- ein Rückbau von außer Betrieb genommenen Leitungen und Einrichtungen wird vermieden, da die betroffenen Grundstückseigentümer diese dauerhaft unentgeltlich im Erdreich zu dulden haben.



Damit fördert der Gesetzesentwurf unternehmerisches Planen und Handeln in Eigenverantwortung durch die zuständigen Gasverteilernetzbetreiber.

Inhaltlich gibt es am Entwurf mit Ausnahme einiger Details nur wenig zu kritisieren. Größte Herausforderung ist es, darauf zu achten, dass das EnWG mit verschiedenen Gesetzesvorhaben mit ähnlicher Zielrichtung (Dekarbonisierung der Wärmeversorgung) harmonisiert und sich an den Schnittstellen zu deren Regelungsgegenständen passgenau einfügt.

Im Einzelnen seien hier vorangestellt:

Eines fixen Stichtages für die Planungsverpflichtung bedarf es angesichts der differierenden lokalen Gegebenheiten und der Notwendigkeit niederschwelliger Handlungsmöglichkeiten nicht zwingend. Jedoch ist zu erwägen, ob eine Fristsetzung Sinn macht, mit der sichergestellt wird, dass alle Verteilernetzbetreiber bis „spätestens zum...“ einen VNEP beantragt haben. In keinem Fall sollte eine frühere Planung verunmöglicht werden. Denn es ist kein Grund ersichtlich, warum Gasnetzbetreiber nicht bereits zuvor ihre Zielnetzplanung aufnehmen und damit die Wärmewende aktiv vorantreiben können sollen dürfen. Insbesondere mit der 10-Jahres-Frist gemäß § 17I Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E wird Verbraucherschutzwägungen hinreichend Rechnung getragen.

§ 48b Abs. 1 Satz 1 EnWG-E sollte dahingehend ergänzt werden, dass die unentgeltliche Duldungspflicht der Grundstückseigentümer dauerhaft auch dann greift, wenn die Außerbetriebnahme auf einen zum Zeitpunkt der Maßnahme vorliegenden Kundenwillen individuell rückführbar ist. Es erschiene nicht sachgerecht, sollte der Gasverteilernetzbetreiber in solchen Fällen Rückstellungen für den Rückbau bilden müssen.

Als zusätzlicher und volkswirtschaftlich sinnvoller Anreiz sollte ferner noch eine Regelung aufgenommen werden, die klarstellt, dass handelsrechtlich notwendige Rückstellungen und verkürzte Abschreibungen im Kontext der Gasnetztransformation regulatorisch stets anzuerkennen sind, wenn sie infolge der und passend zur Umsetzung eines bestätigten Verteilernetzentwicklungsplans durchgeführt werden.

Zudem sind ergänzende Regelungen zu Biomethan vor dem Hintergrund der Aufwertung von grünen Gasen zu empfehlen:

Aktuelle politische Vorhaben zum GModG („Bio-Treppe“) und zur Grüngasquote verdeutlichen die gewichtige Rolle, die Biomethan in der Dekarbonisierung der Energieversorgung einnehmen soll. Damit Biomethan diese Rolle einnehmen kann, ist ein regulatorisches Umfeld erforderlich, das Planungen und Investitionen in Netzanschlüsse von Biomethanerzeugungsanlagen rechtssicher



und kostengünstig ermöglicht. Der aktuelle Entwurf lässt insofern die erforderliche Rechtsklarheit vermissen.

Ein 20-jähriger Bestandsschutz von neuen Biomethanerzeugungsanlagen ist ebenso wie die Fortführung des pauschalen Entgelts für vermiedene Netzkosten je kWh eingespeister Biomethanmenge von zentraler Bedeutung, damit eine Amortisierung von Investitionen in solche Anlagen möglich ist. Ein Widerspruch zu den Regelungen zur Außerbetriebnahme oder Umstellung von Netzleitungen kann vermieden werden, indem der Bestandsschutz dort zeitlich beschränkt wird, wo Netzbetreiber- insofern vorrangig- die Außerbetriebnahme oder Umstellung ihres Netzes planen.

Auch die Netzanschlussregelungen ab dem Kalenderjahr 2027 sollten schnellstmöglich konkretisiert werden. Anderweitig droht bereits jetzt ein Stillstand bei der Planung zukünftiger Netzanschlussprojekte. Die Fortführung einer Kostenteilung (anteilige Kostentragung durch den Netzbetreiber) ist angezeigt, um Netzanschlüsse weiterhin zu fördern. Die Aufteilung der Kosten sollte aber inhaltlich überarbeitet werden und unterschiedliche Kostenteilungsstufen je nach Effizienz des Netzanschlusses (Effizienz beispielsweise als Relation von Einspeisemenge zu Kosten) vorsehen. So können Anreize gesetzt werden, dass Anlagenbetreiber effiziente Konzepte entwickeln (z. B. Clusterung oder flexible Fahrweise der Anlagen) und ineffiziente Netzanschlüsse vermieden werden.

Flankiert werden muss die weitere Förderung von Netzanschlüssen notwendigerweise durch eine Fortführung der Biogas-Kostenwälzung. Netzbetreiber müssen zur Erstattung der Kosten berechtigt sein, wo sie die Förderung zugunsten der Allgemeinheit wirtschaftlich tragen.



TEIL 2 HINTERGRUND DER UND ANFORDERUNGEN AN DIE GASNETZTRANSFORMATION

Die Wärmewende ist aus Klimaschutzgründen geboten und vom Klimaschutzgesetz vorgeschrieben. Wichtiger Teil dessen ist die Gasnetztransformation. Das aktuelle EnWG gewährt Gasnetzbetreibern hingegen nicht die dafür erforderlichen Handlungsmöglichkeiten. Die Bundesregierung hat am 25.03.2026 im Kabinett einen EnWG-Entwurf in Umsetzung der Richtlinie EU 2024/1788 beschlossen, der nun den Rechtsrahmen der Gasnetztransformation bilden soll.

Die anstehende Wärmewende wird vorhersehbar kein linearer Prozess mit einem einheitlichen Zieldatum sein, sondern sich als sachlich, räumlich und zeitlich differenzierte Transformation vollziehen. Je nach lokalen Gegebenheiten – u.a. Siedlungs- und Gebäudestruktur, vorhandener Versorgungsinfrastruktur, gewerblicher/industrieller (Wasserstoff-)Bedarfe und regionalem Erneuerbaren-Potenzial – werden unterschiedliche Transformationspfade im kommunalen Gasverteilernetz zweckmäßig sein. Das umfasst sowohl die Umwidmung zu Wasserstoff, den Weiterbetrieb mit grünem Methan als auch eine teilweise Stilllegung bzw. eine Kombination aus alledem.

Dieser Prozess wird in (Teil-)Netzgebieten sequentiell und differenziert verlaufen: gebietsspezifisch und in Abhängigkeit von der kommunalen Wärmeplanung, z.B. gekoppelt an den Ausbau des Wärmenetzes oder des Stromnetzes für ein dezentrales Versorgungsgebiet. Mitunter kann ein Transformationsschritt die Stilllegung nur einzelner Straßenzüge bedeuten, da es sich zuvorderst um eine lokale Zielnetzplanung handelt, die bottom-up verläuft und entsprechend niederschwellig möglich sein muss.

Dafür bedarf es eines zentralen Steuerungsinstruments in Händen des verantwortlichen Akteurs „Verteilnetzbetreiber“, das zu individuellen, wirtschaftlich tragfähigen und rechtssicheren Lösungen führt und den Verteilernetzbetreibern/Stadtwerken als zentrale Akteure der Wärmewende vor Ort möglichst viele, verschiedene und in Eigenverantwortung flexibel einsetzbare Handlungsmöglichkeiten gewährt.



TEIL 3 ZENTRALES STEUERUNGSINSTRUMENT DER GASNETZTRANSFORMATION: DER VERTEILERNETZENTWICKLUNGSPLAN (VNEP)

A. Grundsätzliche Einordnung

I. Aus rechtlicher und praktischer Sicht

Vor dem Hintergrund und in Ableitung dessen sind die in §§ 16b ff. EnWG-E vorgesehenen Verteilernetzentwicklungspläne für Gas und Wasserstoff als zentraler Gegenstand des Reformvorhabens im Ergebnis insgesamt begrüßenswert.

Während das gegenwärtige EnWG die Herausforderungen der Wärmewende und der Gasnetztransformation nur unzureichend abbildet, wird nun die sog. „Ewigkeitsgarantie“ der Erdgasversorgung aufgegeben und Lücken im Ordnungsrahmen geschlossen. Dabei liegt die Planungshoheit bei den lokalen Verteilernetzbetreibern, wodurch den Gegebenheiten vor Ort Rechnung getragen und die Akzeptanz der Bevölkerung erhöht werden kann.

Das neue zentrale Planungsinstrument stellt die Grundlage für deutlich erweiterte Handlungsmöglichkeiten und damit auch der Gasnetztransformation insgesamt dar, vor allem

- eine Anschlussverweigerung gemäß § 17 Abs. 2c Satz 1 Nr. 2 EnWG-E,
- eine Anschlusstrennung gemäß § 17l Abs. 1 EnWG-E und
- eine Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Gasleitungen und Einrichtungen auf Grundstücken sowie öffentlichen Verkehrswegen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG-E.

Als zusätzlicher und volkswirtschaftlich sinnvoller Anreiz sollte darüber hinaus noch eine Regelung aufgenommen werden, die klarstellt, dass Rückstellungen und verkürzte Abschreibungen im Kontext der Gasnetztransformation regulatorisch stets anzuerkennen sind, wenn sie infolge der und passend zur Umsetzung eines bestätigten Verteilernetzentwicklungsplans durchgeführt werden.

Der VNEP, der unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend zu erstellen ist, ist bei der zuständigen Behörde in einem rechtsförmlichen Verfahren zu beantragen und sich bestätigen, heißt genehmigen, zu lassen (§ 16c Abs. 5, § 16e Abs. 2 EnWG-E). Das schafft Rechts- und Investitionssicherheit. Gleichwohl ermöglichen die vorgesehenen Regelungen eine notwendige Flexibilität bei verhältnismäßig niederschweligen Planungsanforderungen.



Damit setzt der Entwurf erforderliche Anreize und ermöglicht es den Verteilernetzbetreibern den Prozess der Wärmewende proaktiv aus eigenem unternehmerischen Antrieb zu steuern, was dieser einen Schub geben dürfte. Das liegt im Einzelnen an **unter B.** ausgeführten Aspekten.

II. Aus Sicht der politischen Kommunikation

Dieses Gesetzgebungsverfahren ist von größter Bedeutung für die Wärmewende und den Wasserstoff-Hochlauf in der Fläche, weil den Gasverteilernetzbetreibern erstmals die erforderlichen Instrumente an die Hand gegeben werden, um die Transformation im kommunalen Gasverteilnetz anzugehen und festzulegen. Zugleich wird es jedoch in der öffentlichen Aufmerksamkeit und Wahrnehmung von dem Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) – demnächst dann Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) – überstrahlt.

Die beiden Gesetzesvorhaben müssen trotz unterschiedlicher Adressaten *rechtlich* in Verbindung oder Ergänzung gesehen werden. Zugleich ist politisch dafür Sorge zu tragen, dass sich *kommunikativ* bei den Verbrauchern keine vermeintlichen Widersprüche ergeben.

Es ist offenkundig, dass eine erneute gesellschaftliche Diskussion wie bei Einführung des GEG in seiner gegenwärtigen Fassung den Transformationsprozess erheblich beeinträchtigen würde. Bereits eine einseitige Verschiebung der Kommunikationslast auf die zur Planung verpflichteten Gasverteilernetzbetreiber kann in der Praxis dazu führen, den Transformationsprozess erneut zu verlangsamen.

Eine effiziente und wirtschaftlich tragbare Gasnetztransformation bedeutet zwangsläufig, dass das Vorhandensein einer leitungsgebundenen Gasversorgung nicht in jedem Einzelfall eine privat steuerbare Entscheidung sein kann. Vielmehr sind einseitige Gestaltungsmöglichkeiten des Gasverteilernetzbetreibers, im Notfall auch gegen den Willen des Kunden, zwingend erforderlich.

Wichtig ist vor diesem Hintergrund auch in der Kommunikation deutlich zu machen, dass Infrastrukturbetreiber eine über den Einzelfall hinausgehende Planung machen dürfen und müssen, die etwaigen Partikularinteressen vorgeht. Dies gilt auch und gerade im Verhältnis zu Entscheidungen einzelner Eigentümer von Heizungsanlagen.

B. Wesentliche Regelungen im Einzelnen

I. Verteilernetzentwicklungspläne für Gas und Wasserstoff; Anwendungsbereich (§ 16b EnWG-E)

Die Regelung des § 16b EnWG-E erkennt die Bedeutung der planungsverantwortlichen Verteilernetzbetreiber für das Gelingen der Wärmewende in der Fläche und die grüner Gase für die Zukunft der Energieversorgung an. Das überzeugt aufgrund der Sachnähe und lokalen Verbundenheit von Verteilernetzbetreibern, zumal sich zumindest auf absehbare Zeit nicht jegliche Bedarfe werden elektrifizieren lassen.

Folgerichtig ermöglicht die Entwurfsnorm eine Transformation über alle drei bereits erwähnten Pfade (Umwidmung in ein Wasserstoffnetz, Weiterbetrieb mit grünem Methan, Stilllegung). Das zeigt sich in der Verteilernetzentwicklungsplanung für Wasserstoffverteilernetze (§ 16b Abs. 1 EnWG-E) und/oder für Gasverteilernetze oder für Teile eines solchen Gasverteilernetzes (§ 16b Abs. 2 EnWG-E) – jeweils vor dem Hintergrund des Fehlens eines absoluten Betriebsverbotes für Gasnetze. Das Ende der Versorgung mit fossilen Brennstoffen in Deutschland aus Klimaschutzgründen ist nicht gleichbedeutend mit der sicheren Annahme, es gäbe ab dem Jahr 2045 keine Gasversorgung mehr. Das Klimaschutzgesetz setzt der *Erdgas*versorgung im Wärmemarkt ein Enddatum. Die Rolle von Biomethan und/oder Wasserstoff wird sich hingegen nach Regionen differierend unterschiedlich entwickeln.

Die Pflicht zur Erstellung eines Verteilernetzentwicklungsplans für alle Verteilernetzbetreiber ohne Anwendung einer de minimis-Regelung ist aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit zielführend. Das vorgesehene Setzen von Anreizen und die Stärkung von Eigenverantwortung bei einem klaren Zielbild gemäß Klimaschutzgesetz wird die erforderlichen Planungsprozesse auslösen.

Zugleich berücksichtigt der Gesetzentwurf dabei die wie dargestellt erforderliche Flexibilität, indem er einerseits die Planungsverpflichtung an einen „*Entschluss zur Errichtung eines Wasserstoffverteilernetzes*“ (§ 16b Abs. 1 EnWG-E) bzw. an eine Prognoseentscheidung, jeweils des Verteilernetzbetreibers knüpft, dass „*eine dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage innerhalb der nächsten zehn Jahre derart zu erwarten ist, dass die Verringerung die Umstellung auf Wasserstoff oder dauerhafte Außerbetriebnahme des von ihm betriebene Gasverteilernetzes oder von Teilen des Netzes erforderlich macht*“ (§ 16b Abs. 1 EnWG-E), und andererseits die nach vier Jahren verpflichtende Aktualisierung (§ 16b Abs. 5 Satz 1 EnWG-E) auch nach zwei Jahren ermöglicht (§ 16b Abs. 5 Satz 2 EnWG-E).

Eines fixen Stichtages für die Planungsverpflichtung bedarf es angesichts der differierenden lokalen Gegebenheiten und der Notwendigkeit niederschwelliger Handlungsmöglichkeiten nicht zwingend. Jedoch ist zu erwägen, ob eine Fristsetzung Sinn macht, mit der sichergestellt wird, dass alle Verteilernetzbetreiber bis „spätestens zum...“ einen VNEP beantragt haben. In keinem Fall sollte eine frühere Planung verunmöglicht werden. Denn es ist kein Grund ersichtlich, warum Gasnetzbetreiber nicht bereits zuvor ihre Zielnetzplanung aufnehmen und damit die Wärmewende aktiv vorantreiben können sollen dürfen. Insbesondere mit der 10-Jahres-Frist gemäß § 17I Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E wird Verbraucherschutzerwägungen hinreichend Rechnung getragen.

Unbedingt beizubehalten ist die weiterhin vorgesehene Flexibilität hinsichtlich des Plangebiets. § 16b Abs. 2 EnWG-E ermöglicht ausdrücklich eine Teilnetzplanung. Eine Teilnetzplanung korrespondiert mit dem beschriebenen sequentiellen Umsetzungsprozess der Wärmewende und ist damit gleichbedeutend für ihr Gelingen. So bleibt die Verteilernetzentwicklungsplanung niederschwellig möglich und kann lokale Gegebenheiten angemessen berücksichtigen.

Soweit eine initiale Planung direkt für das gesamte Netzgebiet zweckmäßig ist, bleibt dies möglich. Am besten kennt der Verteilernetzbetreiber die Gegebenheiten vor Ort und kann dies beurteilen. Soweit sogar eine netzübergreifende Planung Effizienzen heben kann, wird dem über die in § 16b Abs. 4 EnWG-E vorgesehene Möglichkeit der gemeinsamen Planung benachbarter Netzbetreiber (ohne eine Verpflichtung hierzu) ausreichend Rechnung getragen. Weitergehende regionale oder überregionale Planungsvorgaben oder einheitliche Fristen/Stichtage würden die bedeutenden Unterschiede und Anforderungen der Verteilernetzentwicklungsplanung gemäß §§ 16b ff. EnWG-E und der übergeordneten Netzentwicklungsplanung auf Fernleitungsebene gemäß §§ 15a ff. EnWG verkennen.

II. Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen für Gas und Wasserstoff (§ 16e EnWG-E)

Die behördliche Bestätigung des Verteilernetzentwicklungsplans gemäß § 16e Abs. 2 iVm §§ 16c und 16d EnWG-E in einem rechtsförmlichen Verfahren, die als verwaltungsrechtliche Genehmigung zu verstehen ist, schafft Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und damit die Grundlage für notwendige Investitionsentscheidungen.

Vor dem Hintergrund des Vorstehenden ist es konsequent, dass die Zuständigkeit für die Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen im Regelfall bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden liegt (vgl. § 16e Abs. 1 EnWG-E). Um lokalen Anforderungen hinreichend

Rechnung tragen zu können und die Akzeptanz der Bevölkerung zu erhöhen, sind Einschränkungen in der Kohärenz der Planungsanforderungen hinzunehmen.

Die dabei behördlich zu prüfenden Anforderungen sind hinreichend durch §§ 16c und 16d EnWG-E beschrieben. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, werden die Länder – wie die planungsverantwortlichen Verteilernetzbetreiber auch – gleichwohl Ressourcen und Kompetenzen aufbauen müssen, um überlange Verfahrensdauern zu vermeiden. Solche würden dem Ziel unbürokratischer, effizienter und weitgehend standardisierter Genehmigungsverfahren entgegenstehen. Zugleich ist der Genehmigungszeitpunkt fristauslösend gemäß § 17l Abs. 1 Nr. 4 EnWG-E. Infolgedessen ist zu gewährleisten, dass der zeitliche Rahmen unabhängig von einer ungewissen Verfahrensdauer ist, die zudem bundesweit stark unterschiedlich sein kann. Sinnvolle Begrenzung schafft hier die Einführung einer Genehmigungsfiktion nach wenigen, beispielsweise sechs Monaten. Dafür kann § 16e Abs. 2 EnWG-E um einen Satz 2 wie folgt ergänzt werden:

„Die beantragte Bestätigung gilt nach Ablauf von sechs Monaten als erteilt (Bestätigungsfiktion).“

III. Anschlusstrennung im Gasbereich (§ 17l EnWG-E) und Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Gasleitungen und Einrichtungen auf Grundstücken sowie öffentlichen Verkehrswegen (§ 48b EnWG-E)

Der Gesetzesentwurf gibt Verteilernetzbetreibern die erforderlichen Instrumente für die Transformation ihrer Gasnetze an die Hand. Die behördliche Bestätigung der Planung bewirkt insbesondere zwei entscheidende und für das effiziente Gelingen der Transformation essentielle Vorteile:

- Verteilernetzbetreiber erhalten 10 Jahre nach Beantragung des Verteilernetzentwicklungsplans erweiterte Möglichkeiten zur einseitigen Trennung bestehender Netzanschlüsse (§ 17l EnWG-E) und
- ein Rückbau von außer Betrieb genommenen Leitungen und Einrichtungen, der nach ständiger BGH-Rechtsprechung verpflichtend ist (vgl. zuletzt BGH NZKart 2024, 99, 104 – Fernwärmenetz Stuttgart), wird vermieden, da die betroffenen Grundstückseigentümer diese dauerhaft unentgeltlich im Erdreich zu dulden haben (§ 48b EnWG-E).

Damit fördert der Gesetzesentwurf Proaktivität im Sinne des Klimaschutzes durch unternehmerische Anreizsetzungen.



Dieser Regelungsansatz wurde im bisherigen Gesetzgebungsverfahren konsequent fortgeschrieben, indem die entsprechende Regelung zur Anschlusstrennung in § 17k des Referentenentwurfs des BMW-E aus November 2025 flexibilisiert und die zur Duldungspflicht ausgeweitet und systematisch neu gefasst wurde. In dem Kontext ist vor allem § 17l Abs. 4 EnWG-E positiv hervorzuheben, der unter Wahrung der Versorgungssicherheit eine vereinfachte Kundenüberführung bereits nach fünf Jahren (§ 17l Abs. 4 Satz 4 EnWG-E) ermöglicht und so im Sinne der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung erheblich zum Wärmenetzausbau anreizt.

Als zusätzlicher und volkswirtschaftlich sinnvoller Anreiz sollte darüber hinaus noch eine Regelung aufgenommen werden, die klarstellt, dass Rückstellungen und verkürzte Abschreibungen im Kontext der Gasnetztransformation regulatorisch stets anzuerkennen sind, wenn sie infolge der und passend zur Umsetzung eines bestätigten Verteilernetzentwicklungsplans durchgeführt werden.



TEIL 4 EINZELNE ANPASSUNGSERWÄGUNGEN

Zur besseren Harmonisierung des vorliegenden Entwurfs mit anderen Gesetzesvorhaben, insbesondere dem GModG und der Einführung einer Grüngasquote, wird im Folgenden insbesondere auf fehlende Regelungen zu Biomethan (unter A.) hingewiesen.

A. Fehlende Regelungen zu Biomethan

Biomethan als lokal erzeugbarer erneuerbarer Energieträger bildet einen Baustein, der eine erhebliche Rolle in der Dekarbonisierung der Gasversorgungsnetze einnehmen kann. Aktuelle politische Vorhaben stärken die Rolle von Biomethan in diesem Zusammenhang. Die Novellierung des EnWG lässt dringend erforderliche Regelungen zum künftigen Umgang mit Netzanschlüssen von Biomethanerzeugungsanlagen vermissen. So droht ein Stillstand bei der Einspeisung von Biomethanmengen, obwohl die Hebung von Einspeisepotenzialen erforderlich wäre, um Vorhaben wie Bio-Treppe und Grüngasquote realisierbar werden zu lassen.

I. Zentrale Rolle von Biomethan in politischen Vorhaben

Aktuelle Gesetzesvorhaben der Bundesregierung stärken die Rolle von Biomethan als unmittelbar verfügbare Alternative zu anderen Dekarbonisierungspfaden. Vorteil von Biomethan ist hierbei u. a., dass es über bestehende Infrastruktur verteilt und in bereits existenten Heizkörpern und Industrieanlagen verfeuert werden kann. So sieht der Kabinettsbeschluss zum Entwurf eines Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) die Streichung des Betriebsverbots für Gasheizungen vor und ermöglicht einen Weiterbetrieb unter schrittweise steigender Nutzung von Biomethan, dekarbonisiertem Wasserstoff oder anderen grünen Gasen (sog. „Bio-Treppe“). Politisch und in der Gesetzesbegründung zum GModG angekündigt wird darüber hinaus eine „Grüngasquote“ als Pflicht von Gaslieferanten, ihrer Belieferung zu Heizzwecken ab dem Kalenderjahr 2028 einen steigenden Anteil grüner Gase zugrunde zu legen. Dort wo der Hochlauf von Wasserstoff stockt, verbleibt Biomethan auch in der Industrie als Möglichkeit der Dekarbonisierung.

Auch im Rahmen der Netzentwicklungsplanung stellt der Weiterbetrieb von Netzen oder Teilnetzen auf Grundlage einer vollständigen Dekarbonisierung durch die Einspeisung von Biomethan insbesondere in landwirtschaftlich geprägten Regionen mit hohem Erzeugungspotenzial eine realistische Alternative zur Außerbetriebnahme oder zur Umstellung auf Wasserstoff dar.

II. Unklare Rechtslage zum Netzanschluss

Die Vorhaben Bio-Treppe, Grüngasquote und Netzentwicklungsplanung erfordern jetzt unmittelbar die notwendige Ambition, dass die zur Verfügung stehenden Biomethanpotenziale gehoben werden können. Grundvoraussetzung hierfür ist ein regulatorisches Umfeld zum Netzanschluss von Biomethanaufbereitungsanlagen, welches es Anlagenbetreibern und Netzbetreibern ermöglicht, Projekte verlässlich kalkulieren zu können, um so Investitionsentscheidungen treffen zu können.

Der aktuelle Entwurf trägt diesem Erfordernis noch nicht hinreichend Sorge.

Der besondere Bestandsschutz für Bestandsanlagen zur Aufbereitung von Biomethan in § 17l Abs. 5 EnWG-E von 20 Jahren muss auf Neuanlagen erweitert werden. Die allgemeinen Bestandsschutzregelungen für Netzanschlüsse in § 17l Abs. 1 bis 4 EnWG-E verhindern Investitionen in Neuanlagen. Insbesondere bei großen Projekten scheint eine Amortisierung über einen so kurzen Zeitraum kaum möglich. Ein vermeintliches Spannungsfeld zwischen einem 20-jährigen Bestandsschutz und kurzfristigeren Möglichkeiten der Außerbetriebnahme für Netzbetreiber kann nicht darüber aufgelöst werden, dass Biomethanaufbereitungsanlagen pauschal der für Investitionen erforderliche Bestandsschutz verwehrt wird. Vielmehr ist eine ausdifferenziertere Regelung erforderlich und möglich (hierzu vertieft unter **Teil 4A.III.a**).

Begrüßenswert - und in Anbetracht der Verlängerung der Netzanschlussregelungen des § 33 Abs. 1 bis 9 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV, hierzu sogleich) über die Übergangsvorschrift in § 118 Abs. 4 EnWG – nur konsequent ist die Regelung der Fortgeltung der Biogas-Kostenwälzung für Bestandsprojekte in § 17 Abs. 1b EnWG-E. Soweit eine Netzanschlussprivilegierung nach „altem Regime“ fortgeführt wird, muss auch die diesem Regime immanente Kostenwälzung fortgeführt werden.

Unklarheit herrscht weiterhin über die Rechtsvorgaben für den Anschluss von Biomethanaufbereitungsanlagen ab dem 01.01.2027. Bisher regelte § 33 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) den Netzanschluss solcher Anlagen. Dort war u. a. vorgesehen, dass der Anschlussnehmer in der Regel bloß 25 % der Netzanschlusskosten trägt, bei kurzen Verbindungsleitungen von Einspeiseanlage bis zum Netz von unter einem Kilometer sogar nur maximal 250.000 EUR. Die GasNZV lief zum 01.01.2026 aus. Die wesentlichen Regelungen des § 33 GasNZV finden über eine Übergangsregelung in § 118 Abs. 4 EnWG auch auf Netzanschlussbegehren im Kalenderjahr 2026 noch An-



wendung. Auch für Netzanschlussbegehren ab 2027 müssen Investitionsentscheidungen aber bereits jetzt kalkuliert und vorbereitet werden. Die noch ausstehende Konkretisierung der Rechtsvorgaben hemmt oder verzögert hier Entscheidungen über Biomethanpotenziale.

Derzeit sieht § 20a Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) außerdem für zehn Jahre ab Inbetriebnahme des Netzanschlusses ein pauschales Entgelt von 0,007 EUR/kWh für vermiedene Netzkosten zugunsten von Transportkunden von Biomethan vor. Die GasNEV läuft zum 01.01.2028 aus. Netzanschlüsse, die jetzt geplant werden, werden oftmals nicht mehr im Kalenderjahr 2027 in Betrieb genommen werden können. Anlagenbetreiber haben keine Gewissheit, ob sie das Entgelt noch erhalten werden. Auch insofern lässt sich die Rentabilität einer Biomethanaufbereitungsanlage derzeit nur erschwert kalkulieren. Auch insofern ist kurzfristig Klarheit darüber erforderlich, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Transportkunden auch bei einer Inbetriebnahme des Netzanschlusses ab 2028 ein pauschales Entgelt für vermiedene Netzkosten gewährt wird.

III. Lösungsvorschläge

a) Bestandsschutz von Biomethanaufbereitungsanlagen

Der derzeit in § 17I Abs. 5 EnWG-E vorgesehene Bestandsschutz für den Netzanschluss von Bestandsanlagen zur Aufbereitung von Biomethan von 20 Jahren muss auch auf Neuanlagen erweitert werden. Ein hinreichender Bestandsschutz ist zentral, um Investitionen in den Netzanschluss solcher Anlagen zu ermöglichen.

Ein möglicher Widerspruch zu den Rechten des Netzbetreibers, gemäß § 17I EnWG-E Netze oder Teile davon kurzfristiger außer Betrieb nehmen zu können, ist anderweitig aufzulösen:

Spielt eine Dekarbonisierung seines Netzes bzw. eines Teilnetzes auf der Grundlage von Biomethan für den Netzbetreiber keine Rolle und plant der Netzbetreiber deshalb die Außerbetriebnahme des relevanten Netzteils, kann und muss es dem Netzbetreiber – insofern vorrangig- zugestanden werden, den Netzanschluss abzulehnen oder – als milderes Mittel – einen Bestandsschutz nur bis zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme zuzugestehen. Anknüpfungspunkt für ein solches Recht des Netzbetreibers kann im Rahmen von noch zu konkretisierenden Netzanschlussregelungen für Biomethanerzeugungsanlagen der Ablehnungsgrund der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit sein.



b) Fortführung des Entgelts für vermiedene Netzkosten

Transportkunden von Biomethan sollte auch künftig ein pauschales Entgelt in Höhe von 0,007 EUR/kWh für vermiedene Netzkosten gewährt werden.

Die Fortführung der Regelung ermöglicht Investitionen in den Netzanschluss von Biomethanaufbereitungsanlagen und ist somit erforderlich und geeignet, um Biomethanpotenziale zu heben.

Es wäre widersprüchlich, die Regelung jetzt zu einem Zeitpunkt auslaufen zu lassen, zu dem die Einspeisung und Nutzung von Biomethan politisch (über GModG, Grüngasquote und als Dekarbonisierungspfad) gestärkt wird und gewollt scheint.

c) Ausgestaltung von Netzanschlussregelungen

Sowohl im Hinblick auf Planungsmöglichkeiten für Netzbetreiber als auch im Hinblick auf die Pflichten der (wohl) ab 2028 geltenden Grüngasquote und der ab 2029 ihre Wirkung entfaltenden Bio-Treppe ist es erforderlich, dass auch für Netzanschlussbegehren ab dem Kalenderjahr 2027 Rechts- und Planungssicherheit herrscht. Es ist deshalb unabdingbar, dass der in § 17 Abs. 1a EnWG-E geregelte Netzanschlussvorrang für Biomethanerzeugungsanlagen schnellstmöglich auch inhaltlich weiter ausgestaltet wird.

In Anbetracht der politischen Bestrebungen zur Stärkung der Rolle von Biomethan wäre eine weitere Privilegierung des Netzanschlusses unter anteiliger Kostentragung durch den Netzbetreiber konsequent.

Die bisherigen Regelungen zur Kostentragung setzen für Anschlusspetenten einen Anreiz, den Netzanschluss an der kürzest möglichen Entfernung zu einem Gasversorgungsnetz zu beantragen. Durch den pauschalen Kostendeckel von 250.000 EUR für Netzanschlüsse mit kurzen Verbindungsleitungen besteht für Anlagenbetreiber außerdem kein Anreiz, (über Clusterungen, eine flexiblere Einspeisung o. ä.) selbst Konzepte mit einer effizienteren Relation aus Kosten und Nutzen (in Form von Einspeisemengen) zu erstellen.

Anders als den bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Kostenteilung zugrunde liegt, ist der Netzanschluss an die naheliegenden Verteilernetze oftmals aber nicht der wirtschaftlich effizienteste Anschluss, da in diesen Netzen die Aufnahmefähigkeit begrenzt ist und oft eine kostspielige Rückspeisung in vorgelagerte Netze erforderlich wird. Eine künftige Regelung sollte eine Kostenteilung eher in Relation der beabsichtigten Einspeisemenge zu Netzanschlusskosten vorsehen oder ein

ähnliches Effizienzkriterium zugrunde legen. So können Anreize für Clusterkonzepte zur gemeinsamen Aufbereitung und Einspeisung von Biomethan aus mehreren Anlagen oder für eine flexiblere Fahrweise der Anlagen zur Vermeidung einer Rückspeisung gesetzt werden. Gleichzeitig könnte so vermieden werden, dass ineffiziente Netzanschlüsse für geringfügige Einspeisemengen beantragt werden.

d) Fortführung der Biogas-Kostenwälzung

Die Fortführung eines Anspruchs auf ein Entgelt für vermiedene Netzkosten und die pflichtmäßige Beteiligung des Netzbetreibers an den Netzanschlusskosten erfordert auch eine Fortführung der Biogas-Kostenwälzung (derzeit § 20b GasNEV; ebenfalls auslaufend zum 01.01.2028).

Denn beide Fördermechanismen würden bei der erforderlichen Ausgestaltung dazu führen, dass sich der Netzbetreiber „unfreiwillig“ den Kosten ausgesetzt sehen würde. Eine derartige Abweichung von den allgemeinen Netzanschlussregelungen zugrunde liegenden Veranlasserprinzip ließe sich nur rechtfertigen, wenn der Netzbetreiber seine Kosten erstattet erlangen würde. Ausgehend von dem Grundgedanken, dass die Einspeisung von Biomethan einen wichtigen Baustein in der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Energieversorgung liefern soll, erscheint ein Umlagemechanismus zur Förderung dieses Bausteins auch sachgerecht.

B. Nicht sachgerechte Kopplung an die kommunale Wärmeplanung

§ 17I Abs. 6 Satz 1 EnWG-E regelt einen Ausnahmetatbestand, der das Recht des Netzbetreibers zur Anschlussstrennung entfallen lässt. Nach der Begründung soll die Regelung immer dann greifen, „*wenn absehbar ist, dass im Zeitpunkt der Anschlussstrennung faktisch keine alternative Wärmeversorgung zur Verfügung stehen wird*“ (S. 205 Reg-E). Aus Gründen der Versorgungssicherheit ist das Regelungsziel in dieser Ausprägung nachzuvollziehen.

Vor dem Hintergrund der damit einhergehenden erheblichen Planungsunsicherheit bedarf es indes keiner darüber hinausgehenden Regelung, wie sie jedoch nach dem Wortlaut von § 17I Abs. 6 Satz 1 EnWG-E gegenwärtig vorgesehen ist. Abgestellt wird hier ausschließlich darauf, ob eine als besonders geeignet eingestufte Wärmeversorgungsart aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zur Verfügung stehen wird.

Angesichts der erheblichen Beeinträchtigung einer geordneten und (kosten)effizienten Netztransformation ist dies in Abwägung kollidierender Grundrechte von Netzbetreibern abzumildern. Dem



Regelungsziel entsprechend ist die Ausnahmebestimmung von der (ohnehin rechtlich unverbindlichen) Wärmeplanung zu entkoppeln – insbesondere von der Voraussetzung der „im aktuellen Wärmeplan als besonders geeignet eingestuft[en]“ Wärmeversorgungsart, auf die der Netzbetreiber keinen Einfluss hat – und die tatbestandliche Anknüpfung konkret darauf zu beziehen, ob im Zeitpunkt der Anschlusstrennung faktisch keine alternative Wärmeversorgung zur Verfügung stehen wird. Grundlage dessen sollte ein anhand objektiver Kriterien ermittelter genereller, allgemeiner und kein individueller, einzelfallbezogener Maßstab sein.

C. Anerkennung von Planungskosten für die Erstellung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen

Den Verteilernetzbetreibern wird mit der Erstellung der zu konsultierenden Verteilernetzentwicklungsplanung eine neue Aufgabe zugewiesen, die einen erheblichen und angesichts der Verpflichtung zur fortlaufenden Aktualisierung alle 2 bzw. 4 Jahre wiederkehrenden Aufwand verursachen wird. Dies folgt nicht nur aus dem eigenen personellen Planungs- und Prozessaufwand (hinzu kommt noch der der Umsetzung), sondern auch aus der oftmals notwendigen und effizienten externen Unterstützung durch technische, betriebswirtschaftliche und rechtliche Expertise.

Die Begründung zum Kabinettsentwurf verkennt den realistisch anzunehmenden Erfüllungsaufwand völlig (vgl. S. 75 Reg-E). Hier geht neben den Annahmen zum Aufwand für die Verteilernetzbetreiber für die Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne insbesondere die Feststellung, dass eine solche Planung zum „normalen“ Aufwand der Netzbetreiber gehöre, sowieso vorgenommen und lediglich in ein anderes Format gegossen werden müsse, völlig fehl. Daraus könnte der Fehlschluss abgeleitet werden, dass der Aufwand in den Gasnetzentgelten bereits abgebildet sei.

Der Aufwand kann demgegenüber nicht in dem bestehenden Regulierungssystem über eine Betrachtung der Basisjahre ausreichend abgebildet werden, da er zeitlich keiner Regulierungslogik folgt. Vielmehr muss er den Ergebnissen der Verteilernetzplanung und deren zeitlichen Erfordernissen auf Basis einer Betrachtung der Bedarfe und der Wirtschaftlichkeit des Netzbetriebs folgen. Das gilt sowohl bei der Erstellung als auch in der späteren Umsetzungsphase, jeweils verbunden mit erheblichen Kosten u.a. bei der notwendigen begleitenden Kommunikation und ggf. zwangsweisen Durchsetzung von Stilllegungen.

Vergleichbar ist die Situation daher mit derjenigen bei der sog. Marktraumumstellung mit der Umstellung der Gasqualität von L-Gas auf H-Gas. Hier ist mit § 19a EnWG eine Sonderregelung



zur Gewährleistung der zeitnahen Abbildung und Anerkennung der notwendigen Kosten der Verteilernetzbetreiber geschaffen worden, die sich in der Praxis sehr bewährt hat.

In den §§ 16b ff. EnWG-E ist deshalb eine grundsätzliche Regelung entsprechend dem Prozess in § 19a Abs. 2 EnWG aufzunehmen, wobei es bei der Verteilernetzentwicklungsplanung einer bundesweiten Kostenumlage (entsprechend § 19a Abs 1 EnWG) nicht bedarf.

D. Beibehaltung des Prinzips der Veranlassungsgerechtigkeit

Veranlassungsgerechtigkeit ist ein tragendes Prinzip des bestehenden Rechtsrahmens. Das wird an der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) besonders deutlich, nach der der Netzbetreiber berechtigt ist, *„vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Änderungen des Netzan schlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen.“*

Das überzeugt, weil andernfalls die Allgemeinheit der Netzkunden für entstehende Kosten über zusätzlich steigende Netznutzungsentgelte aufzukommen hat. Im Kontext der Netztransformation bedeutet dies, dass diejenigen verantwortlich werden, die bis zum Schluss am Gasnetz bleiben (müssen).

Vorliegender Gesetzesentwurf sieht demgegenüber in § 18 Abs. 1 Satz 5 EnWG-E eine Regelung vor, nach der der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes nicht berechtigt ist, *„von einem Anschlussnehmer, der an das Gasversorgungsnetz im Niederdruck angeschlossen ist, eine Erstattung von Kosten für Maßnahmen für eine vorläufige oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Netzan schlusses zu verlangen.“* Zudem greift die Duldungspflicht gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 EnWG-E nur unter der Voraussetzung, dass die vorangegangene dauerhafte *„Außerbetriebnahme infolge der Umsetzung eines bestätigten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach den §§ 15a bis 15e EnWG oder eines bestätigten Verteilernetzentwicklungsplanes nach den §§ 16b bis 16e EnWG-E“* erfolgt. In anderen Fällen hat er folglich einen Rückbau vorzunehmen.

Beide Regelungen ordnen die korrespondierende Kostentragung mithin dem Verteilernetzbetreiber selbst dann zu, wenn die dauerhafte Außerbetriebnahme auf eine entsprechende Kundenbeauftragung zurückzuführen ist.

Vorzugswürdiger erscheint es, einerseits § 48b Abs. 1 Satz 1 EnWG-E dahingehend zu ergänzen, dass die unentgeltliche Duldungspflicht der Grundstückseigentümer dauerhaft auch dann greift,



wenn die Außerbetriebnahme auf einen zum Zeitpunkt der Maßnahme vorliegenden Kundenwillen individuell rückführbar ist. Andererseits bedarf es der Bestimmung des § 18 Abs. 1 Satz 5 EnWG-E dann eben nicht. Um verursachungsgerechte Ergebnisse zu erzielen, genügt es klarzustellen, dass der Änderungsbegriff des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NDAV auch eine vorläufige oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Netzanschlusses umfasst.

E. Anreizsetzung für Wasserstoffverteilernetze

Mit den vorgesehenen Wasserstoff-Verteilernetzentwicklungsplänen wird das notwendige Planungsinstrument für die Errichtung von benötigten Wasserstoffverteilernetzen zur Verfügung stehen. Hingegen adressiert der Gesetzesentwurf nicht die Notwendigkeit staatlicher Förderung für den Ausbau einer Wasserstoffinfrastruktur auf Verteilernetzebene.

Vor dem Hintergrund signifikanter Investitionskosten und Infrastrukturrisiken benötigen Verteilernetzbetreiber aber Planungssicherheit sowie eine Absicherung. Im Kontext des Aufbaus einer Wasserstoffinfrastruktur im Rahmen der Energiewende ist die Kostentragung eine zentrale politische wie auch wirtschaftliche Weichenstellung. Zugleich wird die Frage aufgeworfen, ob die gegenwärtige Ungleichbehandlung zwischen Wasserstoff-Kernnetzbetreibern und Wasserstoff-Verteilernetzbetreibern einerseits sowie zwischen Kunden, die an das Wasserstoff-Kernnetz angeschlossen sind, und solchen, die auf die Verteilernetzebene angewiesen sind, andererseits sachlich gerechtfertigt ist.

Eine gezielte Förderung des Wasserstoff-Netzausbaus auf der Verteilernetzebene ist zudem von Art. 5 der Verordnung EU 2024/1789 ausdrücklich vorgesehen. Zielführend wäre die Einführung eines Amortisationskontos oder die explizite Zulässigkeit einer gemeinsamen Kostenbasis für die Netzentgeltbildung für Methan- und Wasserstoffnetz (keine „Quersubventionen“).

Die Einführung solcher Instrumente sollte nicht dem Ermessen der Regulierungsbehörden überlassen werden, sondern die Grundsatzentscheidung direkt im EnWG getroffen werden. Die Details könnten dann mittels Festlegung der Regulierungsbehörde geregelt werden.

Zudem sollte entsprechend Erwägungsgrund 10 der EU-Gas- und Wasserstoffverordnung (VO 2024/1789) klargestellt werden, dass Kosten im Zusammenhang mit Durchführbarkeitsstudien hinsichtlich der Umstellung von Methanetzen auf Wasserstoff nicht als „Quersubventionen“ betrachtet werden.

Prof. Dr. Olaf Däuper
Rechtsanwalt